

# NICHTIGKEIT & ANFECHTBARKEIT ON RECHTSGESCHÄFTEN

---

# NICHTIGKEIT (VON ANFANG AN UNGÜLTIG)

Ein Rechtsgeschäft ist **nichtig**, wenn es von Anfang an **keine rechtliche Wirkung** hat. Gründe:

## 1. Geschäftsunfähigkeit (§ 105 BGB)

- Willenserklärungen von Geschäftsunfähigen (z. B. Kinder unter 7 Jahren) sind nichtig.
- Auch Erklärungen im Zustand von Bewusstlosigkeit oder starker Trunkenheit.

## 2. Scheingeschäft (§ 117 BGB)

- Beide Parteien geben die Erklärung nur zum Schein ab.
- Das Scheingeschäft ist nichtig; ein verdecktes Geschäft kann aber wirksam sein.

## 3. Mangel der Ernstlichkeit (§ 118 BGB)

- Scherzgeschäfte sind nichtig.

## 4. Formmangel (§ 125 BGB)

- Gesetzlich vorgeschriebene Form fehlt (z. B. Grundstückskauf ohne Notar).

## 5. Sittenwidrigkeit & Wucher (§ 138 BGB)

- Verstoß gegen die guten Sitten.
- Wucher: Ausnutzen einer Zwangslage + auffälliges Missverhältnis (z. B. extrem hohe Zinsen).

## 6. Gesetzliches Verbot (§ 134 BGB)

- Rechtsgeschäft verstößt gegen ein Gesetz (z. B. Kauf gestohlener Ware).

# ANFECHTBARKEIT (ZUNÄCHST WIRKSAM, KANN RÜCKWIRKEND AUFGEHOBEN WERDEN)

Ein anfechtbares Rechtsgeschäft ist **zunächst gültig**, kann aber durch Anfechtung **rückwirkend unwirksam** werden.

## 1. Irrtum (§ 119 BGB)

- **Erklärungsirrtum:** Versprechen, Vertippen.
- **Eigenschaftsirrtum:** Irrtum über wesentliche Eigenschaften einer Sache/Person.

## 2. Falsche Übermittlung (§ 120 BGB)

- Fehler durch Boten oder technische Übermittlung.

## 3. Täuschung oder Drohung (§ 123 BGB)

- Arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung.

Anfechtungsgrund	Frist
Irrtum (§ 119, 120)	<b>Unverzüglich</b> (ohne schuldhaftes Zögern)
Täuschung/Drohung (§ 123)	<b>1 Jahr</b> ab Kenntnis bzw. Wegfall der Zwangslage
Verjährung	<b>10 Jahre</b>